

den muthmaßlichen Kostenbedarf und die zur Ausführung theils vorhandenen, theils noch erforderlichen Mittel, ingleichen über die Vorzüge einer größern Centralanstalt, vor mehreren kleineren dergleichen Localanstalten, umständlich sich verbreitet.

Es ergibt sich daraus, daß der Umfang der Anstalt, die nicht in die Kategorie von Staats-Krankenanstalten treten, sondern den Charakter einer durch Privat-wohlthätigkeit begründeten Stiftung erhalten soll, auf vierzig Betten berechnet ist und daß

a) die Herstellung derselben, einschließlich der ersten Einrichtung und des eventuell bereits dazu erkauften Grund und Bodens

31,160 Thlr. 2 Gr. 1 Pf. im Bierzehn Thalerfuße,

b) die jährliche Unterhaltung, die Summe von 4,504 Thlr. 23 Gr. 4 Pf.

in Anspruch nimmt.

Zu a. sind an Mitteln bereits vorhanden:

17,182 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. im 20 Guldenfuße und zwar:

3,666 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. von den Gemeinden des Erzgebirgischen Kreises für die Errichtung einer Krankenanstalt daselbst, überlassene in der Decretsbeilage A. näher bezeichnete Fuhrvergütungsgelder;

3,515 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. bei der Kreisdirection Zwickau für dieselben Zwecke bis jetzt eingegangene freiwillige Beiträge und

10,000 Thlr. — — Schenkung eines ungenannten Menschenfreundes, ursprünglich zwar nach S. 456 der Beilage bestimmt zur baldmöglichsten Anlegung zweier Krankenhäuser von acht bis zehn Betten, später aber dem vorliegenden Zwecke der Errichtung eines Central-Krankenhauses überlassen.

Der zu deckende Bedarf beläuft sich zwar hiernach, wenn der disponible Fonds der 17,182 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes reducirt wird, nur auf eine Summe von 13,500 Thlr. — 2 Pf., indes hat die Regierung, nach der zu allen Zeiten gemachten Erfahrung der Unzulänglichkeit der Anschlagssummen, den Bedarf nicht unter 16,000 Thlr. — —

annehmen zu dürfen geglaubt.

Zu b. rechnet die Regierung zu Deckung des jährlichen Unterhaltungsbedarfs auf ein disponibles Quantum von jährlich

1,690 Thlr. — — und zwar

800 Thlr. — — Zinsen zu 4 Procent von einem Kapitale von 20,000 Thlr. — —, welches ein zweiter großmüthiger, ebenfalls ungenannter Menschenfreund, unter der Voraussetzung als Geschenk verwilligt hat, daß die Krankenanstalt in Zwickau errichtet, auf nicht weniger als vierzig Betten berechnet und die Interessen seines Kapitals lediglich zu deren Unterhaltung verwendet werden, auch Kranke, jedoch nur chronischer und chirurgischer Art, aus allen Theilen des Zwickauer Kreisdirectionsbezirkles, unter den im Hubertusburger Krankenhause stattfindenden Bedingungen, Aufnahme erhalten und

890 Thlr. — — Verpflegungsbeiträge von den Kranken selbst, wobei nach der Decretsbeilage A. der wöchentliche Verpflegungssatz auf 1 Thlr. festgesetzt und hinsichtlich unbemittelter, auf Kosten von Gemeinden und Corporationen aufzunehmender In-

dividuen, auf eine Herabsetzung des Verpflegungssatzes bis zu 12 Gr. —, ingleichen auf eine billige Berücksichtigung der Gemeinden Bedacht genommen worden, welche die ihnen zuständigen Fuhrvergütungsgelder der Anstalt gewidmet haben.

Das hiernach resultirende Deficit an den jährlichen Unterhaltungskosten beläuft sich nach der Beilage A. auf 2,850 Thlr. — —,

die Regierung glaubt jedoch, es werde nach den bisherigen glänzenden Vorgängen und den von mancher Seite her schon vorläufig gegebenen Zusicherungen, in Folge fernerweit vom Ministerium des Innern erlassener öffentlicher Aufforderung gelingen, das Stiftungsvermögen nach und nach dergestalt zu erhöhen, daß von dessen Zinsertrage der Unterhaltungsaufwand, wo nicht vollständig, doch großen Theils gedeckt werden könne, und hält deshalb das Postulat der 2,000 Thlr. — — um so mehr für ausreichend, als bei Berechnung der obigen Verpflegungsbeiträge diejenige jährliche Einnahme außer Ansatz geblieben ist, die durch Aufnahme einzelner Hülfsuchenden bemittelter Kranken zu erwarten stehe und neben den Specialkosten wenigstens eine theilweise Uebertragung der Generalkosten hoffen läßt.

Die zweite Kammer, an welche verfassungsmäßig das allerhöchste Decret zunächst gelangt war, hat die Vorschläge ihrer zweiten Deputation, welche dahin gingen:

1) ihre Genehmigung zu der beantragten Verwendung von 16,000 Thlr. aus dem in der Beilage B. bezeichneten Fonds auszusprechen;

2) auf die laufende Finanzperiode 2,000 Thlr. — — jährlich als Beitrag zu Unterhaltung des in Zwickau zu errichtenden Krankensifts zu bewilligen;

3) gegen die ungenannten beiden Schenkgeber der Kapitale von 20,000 Thlr. und 10,000 Thlr. ihre ehrende Anerkennung der dadurch bewährten gemeinnützigen und mildthätigen Gesinnungen und

4) den Wunsch auszusprechen, daß die Stiftung durch die auf diese Weise erlangten Mittel zur Ausführung und durch fernere milde Beiträge nach und nach in den Stand gelangen möge, sich selbst zu erhalten;

einstimmig angenommen und zugleich auf Anrathen ihrer Deputation und im Einverständnis mit dem königlichen Commissar den Antrag an die Regierung zu stellen beschlossen: daß in dem Zwickauer Krankensift, insoweit es ohne Nachtheil für den allemal zunächst zu berücksichtigenden Bezirk der Zwickauer Kreisdirection geschehen kann, auch Kranke aus andern, ihm nahe gelegenen Landestheilen, und zwar in folgender Ordnung Aufnahme finden mögen,

a) zunächst aus denjenigen Communen, welche Fuhrvergütungsgelder für den Zweck der Errichtung der Anstalt abgetreten haben, und diesen zwar unter denselben billigen Bedingungen, wie sie den in gleichem Verhältnisse stehenden Gemeinden des Zwickauer Kreisdirectionsbezirkles etwa zugestanden werden;

b) sodann aus andern, zum Erzgebirgischen Kreise, aber jetzt nicht zum Zwickauer Kreisdirectionsbezirkle gehörigen Gemeinden, endlich aber auch

c) insofern Stellen offen, Kranke aus andern nahe gelegenen Landestheilen.